Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9294 — BMS/Celgene)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 219/07)

1. Am 24. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bristol-Myers Squibb Company („BMS“, USA),

— Celgene Corporation („Celgene“, Vereinigte Staaten).

BMS übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Celgene.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BMS ist ein weltweit tätiges Pharmaunternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten. BMS entwickelt und vermarktet innovative Arzneimittel in vier wichtigen Behandlungsbereichen: Onkologie, Autoimmunerkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und fibrosierende Erkrankungen;

— Celgene ist ein weltweit tätiges Pharmaunternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten. Celgene ist in erster Linie auf dem Gebiet der Entwicklung und Vermarktung innovativer Therapien in der Onkologie und Autoimmunerkrankungen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9294 — BMS/Celgene

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).